

# Amtliche Bekanntmachung

---

2013

Ausgegeben Karlsruhe, den 18. Dezember 2013

Nr. 47

## Inhalt

Seite

<b>Satzung zur Änderung der Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformatik am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)</b>	<b>316</b>
--	------------

# **Satzung zur Änderung der Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformatik am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)**

**vom 18. Dezember 2013**

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 464), §§ 29 Abs. 2, 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 465), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 12. Dezember 2012 (GBl. S. 670, 671) hat der KIT-Senat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2013 die Satzung zur Änderung der Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformatik am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 24. Mai 2012 (Amtliche Bekanntmachungen des KIT vom 24. Mai 2012, Nr. 18, S. 122 ff.) beschlossen.

## **Artikel 1:**

### **1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:**

#### **„§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

##### **(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformatik sind:**

1. ein überdurchschnittlich bestandener Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss an einer Universität, Fachhochschule oder Dualen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder einer ausländischen Hochschule, wobei das Studium mit einem Mindestumfang von 180 ECTS-Punkten, alternativ mit mindestens dreijähriger Regelstudienzeit in Geodäsie und Geoinformatik oder einem verwandten Fachgebiet absolviert worden sein muss,
2. notwendige durch den Bachelorabschluss vermittelte Mindestkenntnisse und Mindestleistungen im Sinne des § 5 aus den vier Bereichen Mathematik/Physik, Geoinformatik, Geodäsie sowie Fernerkundung und Bildverarbeitung,
3. a) für Bewerber, deren Muttersprache Englisch ist ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf B1 Niveau  
b) für Bewerber, deren Muttersprache weder Deutsch noch Englisch ist:

#### **entweder**

b1) ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nach den Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in der jeweils gültigen Fassung.

**oder**

b2) ausreichende Englischkenntnisse, nachgewiesen durch einen der folgenden international anerkannten Zertifikate:

- Test of English as Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 570 Punkten im paper-based Test, 230 Punkten im computer-based Test oder 88 Punkten im internet-based Test oder
- IELTS mit einem Gesamtergebnis von wenigstens 6,5 und in keiner Sektion unter 5,5 oder
- University of Cambridge / University of Oxford Certificate und ein Certificate in Advanced English (CAE) mit Grade A, B oder C bzw. ein Certificate of Proficiency (CPE) mit Grade A, B oder C;

sowie Kenntnisse der deutschen Sprache nach Absatz 1 Nr. 3 a).

Der Nachweis englischer Sprachkenntnisse entfällt für Bewerber, die ihren Hochschulabschluss in einem englischsprachigen Studiengang oder im englischsprachigen Ausland erworben haben. Die offizielle Sprache des Studiengangs muss auf dem Abschlusszeugnis, dessen Ergänzung oder im Transcript of Records vermerkt sein.

**(2)** Liegt der Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse nach Absatz 1 Nr. 3 a) zum Ende der Bewerbungsfrist nicht vor, kann die Zulassung mit der Auflage erteilt werden, dass die Deutschkenntnisse innerhalb der ersten beiden Semester des Masterstudiengangs erworben werden. Die Erfüllung der Auflage ist spätestens zur Rückmeldung in das 4. Semester nachzuweisen.“

## **2. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:**

### **a) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:**

„1. eine Kopie des Zeugnisses über den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss gemäß § 2 Nr. 1 samt Diploma Supplement und Transcript of Records unter Angabe der (vorläufigen) Gesamtnote, die aufgrund der bisher erbrachten Prüfungsleistungen zu ermitteln ist, und soweit im Transcript of Records nicht enthalten zusätzlich:

- eine Auflistung der erbrachten Leistungspunkte/ECTS,
- die Angabe des Gesamtleistungspunkteumfangs des Studiengangs,“

### **b) Absatz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:**

„3. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 3,“

## **Artikel 2:**

Die Änderungssatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft. Sie findet erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2014 Anwendung.

Karlsruhe, den 18. Dezember 2013

*Professor Dr. Holger Hanselka  
(Präsident)*